

Wasserrecht;

Antrag auf Plangenehmigung durch Herrn Dr. Matthias Ott wohnhaft Meer-gasse 21 in 90518 Altdorf, für eine Fischteichanlage mit drei Teichen auf den Fl.-Nrn. 441/2 und 448 Gemarkung Leups, Gemeinde Trockau, Stadt Pegnitz
Erforderlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – All-gemeine Vorprüfung für den Einzelfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und Doku-mentation des Ergebnisses gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 19.06.2017 hat Herr Dr. Matthias Ott beim Landratsamt Bayreuth einen Antrag auf Plangenehmigung einer bestehenden Teichanlage und einen Antrag auf die dazugehörige, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Teichanlage gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 8, 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) gestellt.

Die betroffene Teichanlage wurde im Jahr 1967 errichtet. Die Teiche werden durch das ankommende Wasser des „Gemüsbaches“ gespeist. Der Zulauf in die Teiche beträgt ca. 1 Liter pro Sekunde. Die vorhandenen Hälterungsbecken werden nur übergangsweise und temporär für die Fischhaltung genutzt. Die gesamte Fischteichanlage besteht derzeit aus drei Teichen und weist eine Wasserfläche von etwa 3.294 m² auf.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit (i.V.m) Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG ist für die hier gegenständliche Plangenehmigung und Gewässerbenutzung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Dabei sind die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien heranzuziehen und für eine Beurteilung zu berücksichtigen.

Prüfung der Kriterien gemäß Anlage 3 Nr. 1 bis Nr. 3 zum UVPG.
(Auszugsweise)

- Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser:

Die Teiche werden, wie oben beschrieben, seit 1967 durch den ankommenden „Gemüsbach“ gespeist. Der Zufluss reicht aus, um die Teichanlage ausreichend mit Wasser zu versorgen, ohne weiteres Grund- oder Oberflächenwasser zuzuleiten. Der letzte Teich (Weiher 3) entwässert über einen Mönch wiederum in den „Gemüsbach“. Somit wird das entnommene bzw. angestaute Wasser dem vorhandenen Graben wieder zugeführt. Nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt sind nach bisherigen Erkenntnissen und auch nach jahrzehntelanger Nutzung nicht festzustellen.

Boden:

Durch den gegebenen Gewässerverlauf und die Zuleitung des Wassers aus dem „Gemüsbach“ wird keinerlei Boden neu verbraucht oder umgestaltet. Auswirkungen bzgl. der Fruchtbarkeit oder den Feuchtigkeitsgehalt des Bodens sind auch nach dem langjährigen Bestand der Fischteichanlage bisher nicht bekannt geworden.

Natur und Landschaft:

Die Fischteichanlage hat keine besonderen negativen Einwirkungen auf die vorhandene Umgebung bzw. Natur und Landschaft.

- Umweltverschmutzung und Belästigung
Bei der Teichanlage konnten nach bisherigen Erkenntnissen keine Umweltverschmutzungen festgestellt werden. Die Fischteiche fügen sich nach Ort und Lage in das Landschaftsbild ein, wobei auch übermäßiger Lärm oder laute Geräusche bei einem normalen Betrieb nicht zu erwarten sind. Ebenso wird die Teichanlage für private Zwecke genutzt, ohne kommerziellen Hintergrund. Beispielsweise ein ständiger wirtschaftlicher Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Teichen ist daher nicht zu befürchten.
- Nutzungskriterien
Die Lage der Fischteiche befindet sich in einem naturnahen und landwirtschaftlich geprägten Raum. Das Areal ist nach Auskunft der Stadt Pegnitz bereits in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 10.08.2000 als Grünfläche/Teichfläche dargestellt. Gegen Ort und Lage sowie gegen die Nutzung der Fischteiche bestehen keine Einwände. Insbesondere sind negative Beeinträchtigungen gegenüber der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes nicht zu befürchten.
- Schutzkriterien
Die Teiche liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete.

Der weitere Betrieb der Fischteichanlage durch Herrn Dr. Matthias Ott führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden müssten. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 04.10.2017
Landratsamt

Ketterer
Regierungsrätin"